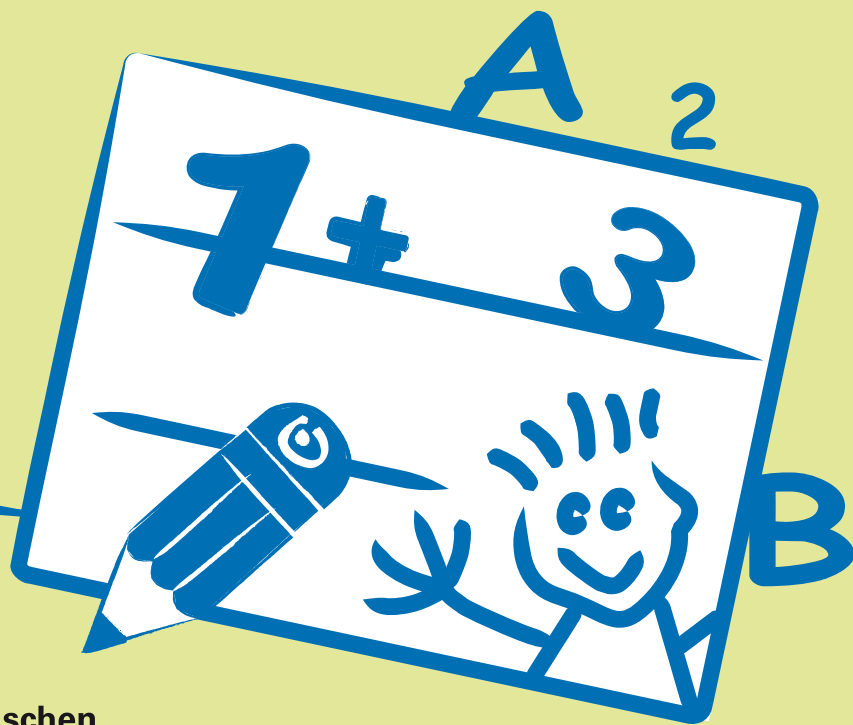


Eine Schule für Alle

Positionspapier der Lebenshilfe Hessen



**Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband Hessen e.V.**

Vorwort

Am 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland in Kraft getreten. Die Konvention enthält eine Reihe von Vorgaben zur uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft, so verpflichtet sie für den Bereich der Schulen nach Artikel 24 die unterzeichnenden Vertragsstaaten zu einem integrativen (inklusiven) Bildungssystem. Im zweiten Absatz dieses Artikels lautet es:

„... bei Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.“

Diese Aussage unterstützt den Wunsch vieler Eltern von Kindern mit Behinderung, die sich für ihre Kinder einen gemeinsamen Unterricht mit allen anderen Kindern wünschen.

Die Lebenshilfe Hessen unterstützt die Forderung vieler Elter von Kindern mit Behinderung nach einer Schule für alle Kinder!



Neben den schulrechtlichen Regelungen, die häufig einen gemeinsamen Unterricht verhindern, zeigen wir in diesem Papier die schwierige Situation zur Umsetzung eines gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen auf. Zusätzlich begründen wir unseren Anspruch auf die Umsetzung einer inklusiven Pädagogik und weisen anhand unserer Forderungen zur Weiterentwicklung unseres Schulsystems auf die notwendigen rechtlichen, konzeptionellen, personellen, räumlichen und sachlichen Veränderungen in unseren Schulen hin.

Als Selbsthilfeverband von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Eltern fordern wir die Landesregierung und die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger auf, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Bildung aller Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Marburg, im November 2009

A handwritten signature in black ink that reads "Friedel Rinn".

Friedel Rinn

1. Vorsitzender

Eine Schule für Alle



Inhalt

Seite

1.	Zur Situation der gemeinsamen Bildung aller Kinder an den hessischen Schulen	05
2.	Rechtliche Situation	06
2.1	Derzeitiges hessisches Schulgesetz	06
2.2	Wahlrecht der Eltern	07
2.3	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention)	07
3.	Gesellschaftlicher Veränderungsprozess	08
4.	Entwicklungen und Ansätze zum gemeinsamen Lernen aller Kinder	09
4.1	Kindertageseinrichtungen	09
4.2	Übergang in die Schule	09
4.3	Integrative Schulen	10
4.4	Kooperationsschulen	11
4.5	Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule	11
5.	Unser Verständnis von inklusiver Bildung	11
6.	Forderungen der Lebenshilfe Hessen zur Umsetzung des Konzeptes „Eine Schule für Alle“	12
6.1	Räumliche und sachliche Rahmenbedingungen	13
6.2	Personelle Rahmenbedingungen	13
6.3	Rahmenbedingungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	14
6.4	Weiterentwicklung konzeptioneller Rahmenbedingungen	14
6.5	Verbesserung der schulrechtlichen Grundlagen	14

1. Zur Situation der gemeinsamen Bildung aller Kinder in hessischen Schulen

In Hessen gibt es folgende allgemeinbildende Schulformen:

Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, verschiedene Gesamtschulkonzepte.

Für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf gibt es auch in Hessen – wie in ganz Deutschland üblich – einen bildungspolitischen Sonderweg.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden entsprechend ihrem Leistungsvermögen und der Art ihres Unterstützungsbedarfes in neun verschiedenen Förderschulformen unterrichtet. In diesen 246 Förderschulen in Hessen arbeiten speziell ausgebildete Lehrer und weitere pädagogische und therapeutische Fachkräfte. Die Schulen verfügen häufig über spezifische Ausstattungen und ein differenziertes Angebot von speziellen Lehr- und Lernmitteln, um auf die speziellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsformen eingehen zu können. In den Förderschulen sind Sonderpädagogen, häufig mit spezieller fachlicher Ausrichtung, eingesetzt.

Grundsätzlich sind die Förderschulen Durchgangsschulen, die die Zielsetzung einer Eingliederung der Schüler in die allgemeinen Schulen verfolgen.



Im Einzelfall können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit allen Kindern integrativ unterrichtet werden. Im Schuljahr 2007/2008 wurden 3100 Schüler/Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den hessischen Grundschulen (1700 Schüler/Schülerinnen) und weiterführenden Schulen (1400 Schüler/Schülerinnen) unterrichtet. 1400 Schüler/Schülerinnen mit Förderbedarf im Bereich Lernhilfe und im Bereich der praktischen Bildbarkeit werden lernzieldifferent unterrichtet.

Ca. 4,3% (ca. 26.000 Kinder und Jugendliche) aller hessischen Schüler/innen besuchen eine Förderschule.¹ Verschiedene Förderschulen kooperieren mit allgemein bildenden Schulen durch räumliche Zusammenlegung der Schulen oder die räumliche Integration einzelner Klassen in ihrem Schulgebäude.

2. Rechtliche Situation

Die rechtliche Situation im deutschen Schulwesen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gesetzgebungskompetenz bei den Bundesländern liegt. Wenn auch im Rahmen der ständigen Kultusministerkonferenz versucht wird, in grundsätzlichen Fragen der Schulkonzeption gewisse einheitliche Standards sicherzustellen, bestehen in wesentlichen Detailregelungen in den Schulgesetzen und deren praktischen Umsetzung, insbesondere bezüglich der Frage einer gemeinsamen Unterrichtung von Kindern mit und ohne Behinderung, erhebliche Diskrepanzen.

2.1 Das Hessische Schulgesetz

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) gewährt jedem jungen Menschen das Recht auf schulische Bildung. Daher dürfen für die Aufnahme in eine Schule weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein (§ 1 HSchG).



Dennoch scheitert die Aufnahme in eine Schule sehr häufig an fehlender Barrierefreiheit der Schulgebäude, bestehender Personalausstattung oder anderen fehlenden Rahmenbedingungen. Auch sobald die Behinderung einen sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich zieht – was bei Kindern mit einer geistigen Behinderung oder Lernbehinderung immer der Fall ist – wird die Aufnahme in eine bestimmte, gewünschte Schule problematisch. Zwar besteht ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (§ 49 Abs. 1 HSchG), die in Förderschulen oder allgemeinen Schulen erfüllt wird; in allgemeinen Schulen jedoch nur dann, wenn eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann (§ 49 Abs. 2 HSchG). Der Vorbehalt einer „angemessenen personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung“ stellt in Wirklichkeit einen Finanzvorbehalt dar, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Verstoß gegen das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot begründet.

Auch die Aussage in § 51 Abs. 1 HSchG „Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne diesen Förderbedarf findet in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit der Förderschule statt“, kann nicht im Sinne einer Priorität der allgemeinen Schule – also für eine gemeinsame Unterrichtung von Kindern mit und ohne Behinderung – verstanden werden. Die Vorschrift regelt lediglich die Zusammenarbeit zwischen allgemeiner und Förderschule. Ein Vorrang kommt nach dem Willen des Gesetzgebers offenbar eher den Förderschulen zu, denn in § 53 Abs. 1 heißt es: „Die Förderschulen sind Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen“. Hieraus ergibt sich, dass die beiden Schulformen in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zueinander stehen, wobei die Förderschule der Regelfall für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf darstellt und die allgemeine Schule nur unter bestimmten Voraussetzungen sonderpädagogische Förderung erfüllen kann.

2.2 Wahlrecht der Eltern

Ein gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann somit grundsätzlich auch in allgemeinen Schulen unter den vorstehenden Voraussetzungen erfolgen. § 54 Abs. 3 HSchG gibt Eltern bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zunächst ein „Wahlrecht“, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder die Förderschule besucht. Welche Schulform in Betracht kommt, wird letztlich in einem mehrstufigen Entscheidungsverfahren ermittelt. Von einer Entscheidung für die allgemeine Schule „ist auszugehen“ – so der Gesetzeswortlaut –, wenn die sonderpädagogische Förderung eine der allgemeinen Schule entsprechende lernzielgleiche Unterrichtung ermöglicht (§ 54 Abs. 3 HSchG). Das Schulamt muss jedoch der Wahl der allgemeinen Schule widersprechen, wenn dort die personellen und räumlichen Voraussetzungen für die sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind. Es kann widersprechen, wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob in der allgemeinen Schule eine angemessene Förderung erfolgen kann. Halten die Eltern an ihrem Antrag fest, entscheidet letztlich das Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses.

Der Förderausschuss wird auf Antrag der Eltern vom Schulamt bestellt. Ihm gehören jeweils eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und der Förderschule an, die Eltern des Kindes, ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens mit beratender Stimme, wenn das Kind eine solche Einrichtung besucht hat, ein Vertreter des Schulträgers mit beratender Stimme, wenn der gemeinsame Unterricht besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert, und schließlich ein vom Staatlichen Schulamt Beauftragter mit der Wahrnehmung des Vorsitzes. Der Förderausschuss gibt dem Staatlichen Schulamt eine Empfehlung über einen dem festgestellten Förderbedarf angemessenen Unterricht unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen. Aufgrund des empfehlenden Charakters der Entscheidung des Förderausschusses ist das Schulamt letztlich hieran nicht gebunden.

2.3 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mit der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes durch den Bundestag im Dezember 2008 ist die UN-Konvention zu deutschem geltenden Recht geworden.

Artikel 24 der UN-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu einem integrativen Bildungssystem.



Eine Konkretisierung enthält Artikel 24 Abs. 2, in dem es heißt: „Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass ... Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“.

3. Gesellschaftlicher Veränderungsprozess

Das Schulrecht für alle Kinder besteht seit wenigen Jahrzehnten, vorher wurden viele Kinder mit Behinderung, besonders Kinder mit geistiger Behinderung, von dem Besuch einer Schule ausgeschlossen.

Seit dieser Zeit hat sich in Deutschland und Hessen (wie im Kapitel 2 beschrieben) ein differenziertes Förderschulsystem herausgebildet.

Die allgemein bildenden Schulen mussten sich deshalb nicht auf die Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf einstellen, sondern konnten diese Schüler an die Förderschulen verweisen.

Durch die speziellen Schulformen sind für Kinder mit Behinderung spezielle Lebensräume entstanden. Sie stellen teilweise auch Schutz- und Schonräume dar. Der damit verbundene Ausschluss aus dem allgemeinen gesellschaftlichen Bildungsraum hat aber auch über diese Lebensphase hinausgehende Auswirkungen, die zukünftige Existenzmöglichkeiten und Lebensräume einschränken.



Für Menschen mit geistiger Behinderung folgt aus dieser Bildungsstruktur in der Regel eine durchgängig besonder(nd)e Lebensbiographie:

(Sonder)kindergarten > Förderschule > Werkstatt für behinderte Menschen > Wohnheim.

Zwischen Eltern und Fachleuten wird heute engagiert darüber diskutiert, wie die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu gestalten ist. Zunehmend mehr Eltern von Kindern mit Behinderung oder Kinder mit drohender Behinderung treten für das Recht ihrer Kinder auf ein gemeinsames Lernen an „einer Schule für Alle“ ein.

Andere Eltern sehen in den spezialisierten Förderschulen mit ihren speziell ausgebildeten Lehrer/Lehrerinnen und Fachkräften nach wie vor günstigere Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Förderung ihrer Kinder mit Behinderung.

4. Entwicklungen und Ansätze zum gemeinsamen Lernen aller Kinder

4.1 Kindertageseinrichtungen

In Hessen wird in den Kindertageseinrichtungen ein flächendeckend ausgebautes integratives Angebot zur gemeinsamen Erziehung und Bildung umgesetzt.

„Im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan „BILDUNG VON ANFANG AN“ für Kinder von 0-10 Jahren wird der Anspruch formuliert,“ dass jedes Kind unabhängig von den jeweiligen Entwicklungsvoraussetzungen und Bedürfnissen den gleichen Anspruch darauf hat, in seiner Entwicklung und seinem Lernen angemessen unterstützt und gefördert zu werden: Es soll darin gestärkt werden, sich zu einer eigenverantwortlichen Person zu entwickeln.“²

4.2 Übergang in die Schule

Die in den hessischen Kindertagesstätten erfolgreich etablierte Praxis der gemeinsamen Bildung von Kindern auf der konzeptionellen Basis des Hessischen Erziehungs- und Bildungsplans wird mit dem Eintritt in die Schule in vielen Einzelfällen abrupt beendet.



Viele Kinder mit Behinderung haben beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule nicht die Möglichkeit, ihre vielfältigen Kontakte mit den Kindern aus ihrem direkten Umfeld fortzuführen und an ihre positiven Erfahrungen anzuknüpfen, da die Praxis in den Schulen und die schulrechtlichen Regelungen häufig den Sonderweg in die Förderschulen vorgeben.

4.3 Integrative Schulen

Durch besonderen Einsatz von Seiten der Eltern und engagierten Pädagogen/Pädagoginnen gibt es in Hessen verschiedene staatliche und private Schulen, die für Kinder mit Behinderungen und Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf mit großem Erfolg einen integrativen Unterricht gestalten.

Die örtlichen Lebenshilfen Gießen, Wetzlar-Weilburg und Wetterau unterhalten als private Schulträger integrative Grund- und Gesamtschulen.



4.4 Kooperationsschulen

Eine Möglichkeit, das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung in der Schule umzusetzen, bietet das Modell der „Schulischen Kooperation“, das in verschiedenen Landkreisen in Hessen umgesetzt wird. Dieses Modell wird auch auf Gesamtschulen ausgeweitet. Die Förderschulen für Praktisch Bildbare sollen sich nach diesem Konzept zu Kompetenzzentren entwickeln.

Mit diesem dezentralen Modell wird zumindest eine wohnortnahe Beschulung aller Kinder ermöglicht, die den Wunsch der Eltern nach einem gemeinsamen Unterricht punktuell unterstützt. Die Fortsetzung der Begegnung von behinderten und nicht behinderten Kindern nach dem Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule ist durch diese integrative Form des gemeinsamen Lernens in einer Schule zum Teil ermöglicht.

4.5 Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule

Eine weitere besondere Hemmnis besteht in dem Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule. Hier nimmt die insgesamt bereits geringe Integrationsquote weiter ab (1.389 Schüler/Schülerinnen im Schuljahr 2007/2008)³, von Seiten der Schulbehörde wird ab dem 5. Schuljahr überwiegend der Sonderweg der Förderschulen vorgeschlagen.

5. Unser Verständnis von inklusiver Bildung

Die inklusive Pädagogik hat sich aus der integrativen Pädagogik entwickelt. „Während im Rahmen der integrativen Pädagogik davon ausgegangen wird, das es zwei Typen von Kindern gibt, z. B. Kinder mit „sonderpädagogischen Förderbedarf“ und Kinder ohne „sonderpädagogischen Förderbedarf“, gibt es dagegen für die inklusive Pädagogik keine zwei Gruppen von Schülern, sondern einfach Kinder, die die Schülerschaft darstellen und unterschiedliche Bedürfnisse haben.“⁴

Die inklusive Pädagogik betont einen neuen Ansatz der Pädagogik, dessen wesentliches Prinzip die Wertschätzung der Unterschiedlichkeit in der Bildung und Erziehung ist.

Eine Erklärung über die Inklusion als wichtiges Ziel der Bildungspolitik wird in der UNESCO-Konferenz 1994 in Salamanca formuliert:

„Das Leitprinzip, das diesem Rahmen zugrunde liegt, besagt, dass Schulen alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnehmen sollen. Das soll behinderte und begabte Kinder einschließen,“⁵

Mit diesem Ansatz erfolgt eine konsequente Orientierung an den individuellen Lernmöglichkeiten und dem Unterstützungsbedarf jedes Kindes. Die Feststellung der Lernvoraussetzungen der einzelnen Kinder – als Grundlage zur Gestaltung des Lernens in Gruppen – muss individuell erfolgen.

Alle Kinder sollen mit ihren Fähigkeiten, Begabungen, Neigungen und Interessen an einem gemeinsamen Bildungsprozess beteiligt sein.



Mit der Anerkennung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichten sich die Bundesrepublik und das Land Hessen „... Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (inklusive) hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ zu beteiligen (Artikel 24, Absatz 2b).

Inklusion bezieht sich nicht nur auf die Schule, sondern auf alle Lebensbereiche des Menschen. Inklusion meint die Einbeziehung und Teilhabe aller Menschen (unabhängig von seiner Behinderung, seiner Religion und Weltanschauung, seiner Herkunft, seiner sexuellen Ausrichtung) eines Gemeinwesens in alle formellen und informellen Angebote des gesellschaftlichen Lebens dieser Gemeinde.

Diesen Anspruch gilt es in Hessen umzusetzen!

6. Forderungen der Lebenshilfe Hessen zur Umsetzung des Konzeptes für „Eine Schule für Alle“

Auf dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklung, den gesetzlichen Vorgaben zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung, der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Wunsch vieler Eltern bestehen für die hessischen allgemein bildenden Schulen die Herausforderungen zu einem inklusiven Bildungskonzept.

Eine inklusive Erziehung und Bildung hat für uns den Auftrag:

- allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen die gleiche Wertschätzung entgegen zu bringen,
- die Teilhabe aller Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Menschen am kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu fördern und den Ausschluss von einzelnen Menschen möglichst zu verhindern,
- den Abbau von Barrieren für Lernen und Teilhabe zu fördern,
- Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen als Chancen für das gemeinsame Lernen zu sehen,
- die Anerkennung des Rechts aller Kinder und Jugendlichen auf den Besuch von wohnortnahen Schulen zu unterstützen,
- den Auf- und Ausbau nachhaltiger Beziehungen zwischen Kindertageseinrichtungen, Schulen und den Menschen und Institutionen in der Gemeinde zu initiieren und zu unterstützen.⁶

Eine inklusive Pädagogik wird zur Erreichung dieser hohen Ziele immer auf der Suche sein, einen möglichst barrierefreien Weg für die Erziehung, Bildung und Teilhabe von allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen zu finden oder zu entwickeln.

Die Aufgabe für die Landesregierung und die Schulbehörden besteht in der Schaffung der erforderlichen rechtlichen, finanziellen, personellen, räumlichen und sachlichen Rahmenbedingungen für die Schulen, die die Umsetzung eines inklusiven Konzeptes unterstützen.

Unser Ziel ist es, dass Eltern entsprechend ihrem Wunsch und Wahlrecht ihre Kinder mit Behinderungen in eine „Schule für Alle“ geben können.



Aus unserer Sicht sind im Einzelnen folgende Entwicklungen und Verbesserungen erforderlich:

6.1 Räumliche und sachliche Rahmenbedingungen

- Schaffung eines wohnortnahen Schulangebotes für alle Kinder einer Kommune
- reduzierte Klassenstärke
- Errichtung barrierefreier Zugänge zu allen Räumen und Außenanlagen einer Schule
- Gestaltung von Räumen, die individuelles Lernen ermöglichen (Klassenräume, Einzelräume, Differenzierungsräume, Räume zur individuellen Pflege und des Rückzugs, Fach-, Werk- und Therapieräume)
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial, das die individuelle Ansprache eines jeden Kindes auf Hintergrund seiner individuellen Entwicklung und Bildungsplanung ermöglicht

6.2 Personelle Rahmenbedingungen

- Interdisziplinäre Besetzung der Planstellen für Lehrer an den einzelnen Schulen
- Einstellung von „Unterrichtsassistenten/Unterrichtsassistentinnen“ und Fachkräften aus anderen Berufsgruppen (Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Heilpädagogen/Heilpädagoginnen)
- Zusammenarbeit der Lehrer mit therapeutischen Fachkräften (Physiotherapie, Logotherapie und Psychologie)
- Kooperation der Schulen mit weiteren Unterstützungssystemen (Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Schulpsychologischer Dienst, Schulische Erziehungshilfe)
- Kooperation der Schulen mit den Einrichtungen in den jeweiligen Sozialräumen (Sport- und andere Vereine, Kirchen, Jugendeinrichtungen, Nachbarschaftszentren etc.)
- Einsatz zusätzlicher Integrationshelfer und ggf. Pflegekräfte für Kinder mit intensivem Unterstützungsbedarf
- Einsatz von hauswirtschaftlichen Fachkräften in Ganztagschulen
- Bereitstellung von Arbeitszeit für interdisziplinäre Planungen und Absprachen.

6.3 Rahmenbedingungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Weiterbildung aller Lehrkräfte zur Vorbereitung auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Sonderpädagogen, Psychologen, Sozialpädagogen, Pflegekräften und Helfern
- Eine grundlegende und nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen einer inklusiven Bildung fundierte Ausbildung aller zukünftigen Lehrkräfte
- Fort- und Weiterbildung der jetzigen Lehrkräfte in Bezug auf die Gestaltung von inklusiven Bildungsprozessen und den speziellen Bedarf von Kindern mit Beeinträchtigungen

6.4 Weiterentwicklung konzeptioneller Rahmenbedingungen

- Entwicklung von lernzieldifferenten Lehrplänen und Konzepten für den jahrgangsübergreifenden Unterricht
- Gestaltung von fächerübergreifenden Lernbereichen
- Orientierung an Ausgangs- und Interessenlagen der Schüler/Schülerinnen
- Einführung von Projektarbeit, Kurssystemen, freier Arbeit, Arbeit mit Wochen- und Tagesplänen
- Einbindung spezieller Förder- und Therapieangebote in den Schulalltag
- Entwicklung von Angeboten im Rahmen von „Betreuter Spielzeit“
- Hausaufgaben in der Schule
- Eine gemeinsame Schule bis zum 10. Schuljahr, möglichst in der Form als Ganztagschule

6.5 Verbesserung der schulrechtlichen Grundlagen

- Anerkennung und Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung
- Abbau von Vorraussetzungen, Vorbehalten und rechtlichen Barrieren zur Teilnahme an einem gemeinsamen Unterricht in allgemeinen Schulen durch Kinder mit Behinderung (*siehe HSchG §§ 49 ff und Ausführungen im Kapitel 3.1*)
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern von Kindern mit Behinderung und Abbau der bestehenden schulrechtlichen Ablehnungsgründe bezüglich der räumlichen und personellen Gründe von Seiten der Schulbehörden (*siehe HSchG §§ 54 ff und Ausführungen im Kapitel 3.2*)

Impressum

Dieses Positionspapier wurde von

Peter Dietrich, Jurist

Werner Heimberg, Geschäftsführer

Wolfgang Kopyczinski, Fachreferent

Martina Kratzheller, Bildungsreferentin

Maren Müller-Erichsen, Vorstandsmitglied

Barbara Schmidbauer, stellvertretende Vorsitzende

erarbeitet und in der Sitzung am 02.11.2009 vom Vorstand des Landesverbandes zur Veröffentlichung freigegeben.

Zitatangaben

¹ http://www.hessen.de/irj/HKM_Internet?rid=HKM_15/HKM_Internet/nav/6f5/6f5301

² Hessischer Bildungs- u. Erziehungsplan „Bildung von Anfang an“, Stand: Dezember 2007

³ http://www.hessen.de/irj/HKM_Internet?rid=HKM_15/HKM_Internet/nav/6f5/6f5301

⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Inklusive_P%3%A4dagogik

⁵ www.unesco.at/user/texte/Salamanca

⁶ Index für Inklusion

Lernen und Teilhabe in der Schule mit Vielfalt entwickeln, Tony Booth, Mel Ainscow, S.10

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Hessen e.V.**

Raiffeisenstraße 15
35043 Marburg

Tel 06421 94 840-20

Fax 06421 94 840-11

E-mail info@lebenshilfe-hessen.de

Internet: www.lebenshilfe-hessen.de



**Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband Hessen e.V.**

